

Räthe des aus ihrer Mitte gewählten Landammannes [Rheinberger: *hervorgezogen*] bestanden, wurden abgeschafft und statt derselben [Rheinberger: *diesen*] in jeder Gemeinde ein sogenannter Richter, der aber im wesentlichen nichts anderes als der Trabant des Oberamts, [Rheinberger: *Amtes*], ein exponirter Gerichtsdieners ist, bestellt, welcher die amtlichen Befehle den betreffenden Gemeindegliedern zur Kunde zu bringen hat.

Wenn also früher das Amt eines Richters wirklich als Ehrenamt anzusehen war, wenn der Gewählte, stolz auf die auf ihn getroffene Wahl, es sich streng angelegen sein liess, seine mit dem Amte übernommenen Pflichten getreu zu erfüllen, um sich des von der Gemeinde in ihn gesetzten Vertrauens würdig zu machen, so wurde nun die Sache auf einmal ganz umgekehrt. Der ordentliche, schlichte und verständige Bürgersmann findet sich mit einem solchen Dienste – wenn schon mit dem schönen Namen eines Richters verkleistert – nicht mehr beehrt. Und wenn er auch auf die Dauer von zwei Jahren hiezu gezwungen wird, so wird er sich als Gezwungener in der Hoffnung einer baldigen Erlösung und wenn auch mit dem Opfer seines eigenen Besten, bloss auf die ihm von Zeit zu Zeit vorkommenden notwendigsten Gegenstände beschränken und die Sorge zur Erzielung allenfalls möglicher Gemeindevorteile seinem Nachfolger aufbewahren.»

15. «Die Besoldungen der Staatsbeamten, welche mit Einschluss des fürstlichen Rheinbundsgesandten und des Referenten in Wien auf die Summe von 3500 fl berechnet wurden, wurden als eine reine vom Volke zu tragende Staatslast erklärt [Rheinberger: *declarirt*] und demselben als solche überbunden. Zwar würde sich über diesen Gegenstand, jedoch abgesehen von dem eigenmächtigen Eingriff in die uralte hergebrachten und wohl erworbenen Rechte der Landschaft [Rheinberger: *Untertanen*] nicht viel einwenden lassen. Denn dem Fürsten [Rheinberger: *Reichsfürsten*] kann rechtlich nicht zugemuthet werden, dass er aus [Rheinberger: *mit*] seinen Privatrenten die Staatslasten bestreite. Er ist [Rheinberger: *immerhin berechtigt, dieselben auf den Staat zu überweisen*] dagegen aber auch schuldig, dem Staate die Staatsgefälle zu verrechnen.»

16. «Dieser Gegenstand scheint von den [Rheinberger: *unseren Herren*] Staatsreformatoren Hauer und Schuppler entweder nicht gehörig [Rheinberger: *genau*] erwogen worden zu sein, oder sie [Rheinberger: *waren*

zweifache Schurken, die den Staat um sein Eigenthum zu betrügen] und die fürstlichen Privatrenten auf Kosten des Landes in einen höheren Ertrag zu bringen suchten.

[Rheinberger: *Mit redlichen Augen mag einmal dieser Gegenstand nicht überblickt worden sein, sonst hätte denselben doch unmöglich entgehen können, dass*] die Zölle, die Weggelder, die Umgelder, die gemeine Landes- und Behöbte-Steuer sind Gefälle [Rheinberger: *Gefälle sind*], welche schon durch ihre Natur mit dem Gepräge der Staatsgefälle versehen wurden und dass, wenn selbe dem Staate in ihrem wahren Erträgnis zu 6000 fl verrechnet werden sollten, ein sichtlicher Vorteil an Seite des Staates wären ...».⁸⁵

Auch von Punkt 19 hat Peter Kaiser die schärfsten Sätze nicht zitiert. Hier treibt Johann Rheinberger nicht nur die Kritik, sondern auch die Ironie auf die Spitze. Die entsprechenden Sätze lauten:

«Nehmt Euch in acht, ihr Herren Staatsverderber! ... Macht den edelsten und hochherzigsten Fürsten, der seinen Stolz darin setzt, seine Untertanen unter seinem Scepter überglücklich zu wissen, nicht zum unwissenden Heuchler, denn er lebt und stirbt in dem edlen Wahn, stets das Wohl seiner Untertanen im Herzen getragen zu haben.»

Peter Kaiser kam es sehr wohl gelegen, zur Schilderung des absolutistischen Regimes und des Abbaus der alten Volksrechte einen zeitgenössischen Beobachter zitieren zu können. Damit identifizierte er sich zwar weitestgehend mit dem Inhalt des «Politischen Tagesbuchs», musste aber nicht als Urheber dafür geradestehen.

Es ist hier die Frage zu stellen, was den Landvogt Johann Michael Menzinger veranlasst hat, Peter Kaisers «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein» sogleich nach ihrer Auslieferung einzuziehen. Menzinger hatte kurz vorher, am 18. November 1847 vom Autor selbst ein Exemplar überreicht bekommen und hatte damit frühzeitig Gelegenheit, sich mit dem Inhalt auseinanderzusetzen. Die geschlossene Darstellung der Geschichte Liechtensteins muss auch für ihn imponierend gewesen sein. Er hat auch das ihm überreichte Exemplar sorgfältig aufbewahrt und den von Peter Kaiser geschriebenen Begleitbrief vorne in das Buch eingeklebt. Anstössig wird die «Geschichte» Kaisers wohl erst mit der Schilderung der Verhältnisse unter dem absolutistischen Regime des Fürsten von Liechtenstein, besonders unter Fürst Johann I. Und hier wiederum waren es am ehesten